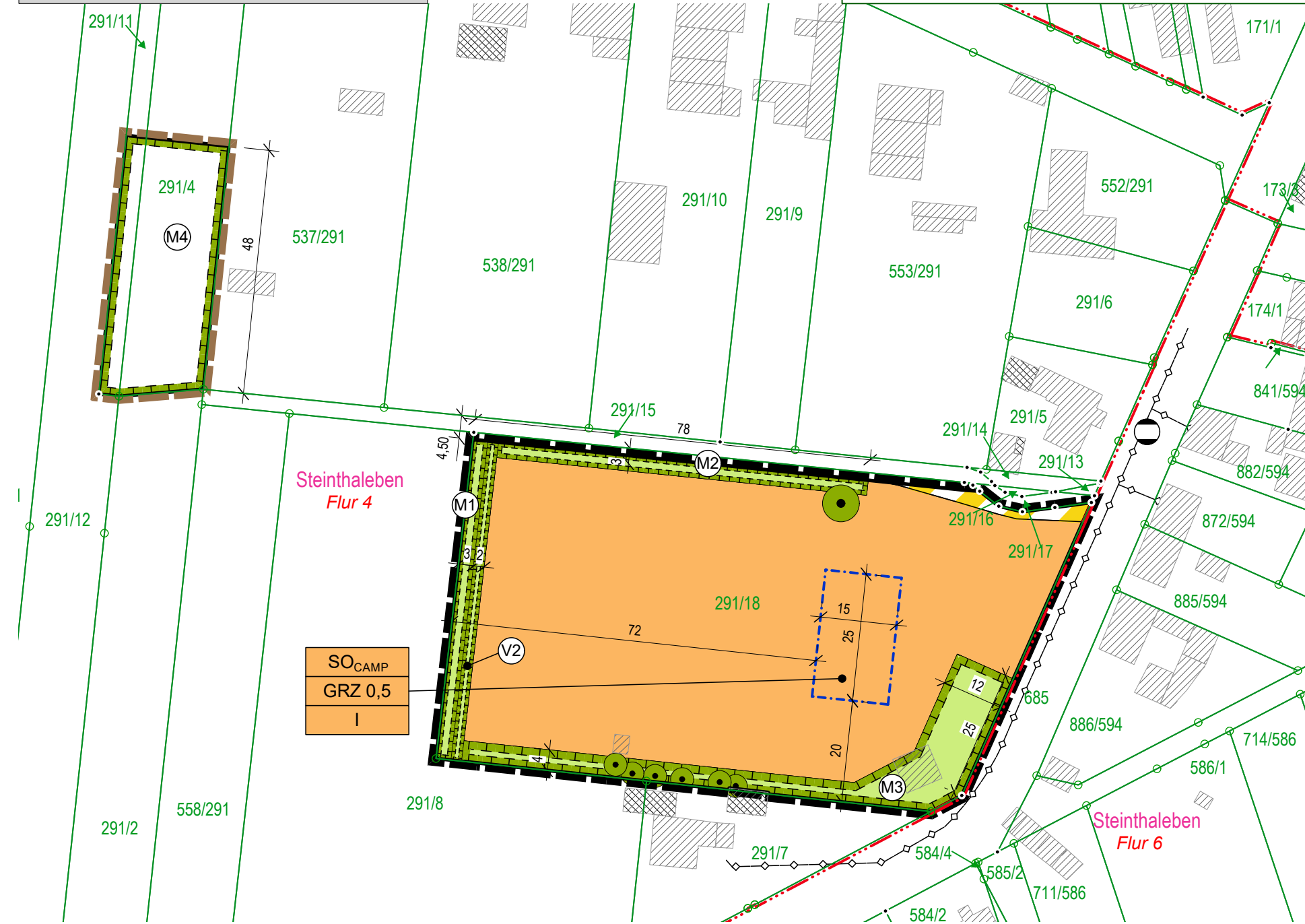


Teil 1 A
Zeichnerische Festsetzungen



Teil 3
Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB, §10 BauNVO)

- § 1 Im Sondergebiet SO_{CAMP} (Campingplatzgebiet) gem. § 10 (5) BauNVO sind folgende baulichen Anlagen allgemein zulässig:
- Standplätze für Zelte, Caravans, Wohnmobile, Wohnanhänger mit einer Grundfläche von 60 – 110 m²,
 - Sanitär – bzw. Verwaltungsgebäude,
 - Erschließungswege,
 - Stellplätze gem. § 12 BauNVO für den durch die zugelassene Nutzung entstehenden Bedarf,
 - Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO für den durch die zugelassene Nutzung entstehenden Bedarf.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB, §§ 16 -20 BauNVO)

- § 2 Im Sondergebiet SO_{CAMP} (Campingplatzgebiet) werden folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:
- die insgesamt maximal zulässige Grundflächenzahl im SO_{CAMP} beträgt 0,5; die zulässige Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO ist dabei ausgeschlossen,
 - es sind ausschließlich eingeschossige Gebäude zulässig.

Im SO_{CAMP} dürfen insgesamt 300 m² der zulässigen Grundfläche vollständig versiegelt oder mit Gebäuden bebaut werden. Die restlichen Flächen sind als versickerungsoffene Flächen (Schotterrassen) auszuführen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

- § 3 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO festgesetzt. Wohnanhänger sowie Wohnwagen und Caravanstellplätze, Erschließungswege sowie Stellplätzen und Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig.

Teil 4
Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Aus dem unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind bereits jungsteinzeitliche und frühneuzeitliche Siedlungsreste belegt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden.

Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

2. Munitionsfunde

Munitionsfunde sind meldepflichtig.

3. Mutterboden

Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.

Teil 1 B
Zeichnerische Festsetzungen

